

Geschäftsanweisung 1/2016

Erfassung von zahlungsrelevanten Daten in STEP

Mit der Einführung des 4-Augen-Prinzips in STEP zum 18.04.2016 wird eine Neuregelung der Erfassung von zahlungsrelevanten Daten erforderlich. Diese Geschäftsanweisung regelt, wer die Daten erfasst und durch wen die Freigabe in STEP erfolgt.

Sie ersetzt die GA 01_2015 *Eingabe von zahlungsrelevanten Daten in die zPDV*

Zahlungsrelevante Daten in Sinne dieser GA sind alle Änderungen der Bankverbindung, Anschrift und des Namens.

Grundsätzlich gilt, dass auf der begründenden Unterlage (z. B. Änderungsmitteilung, Schreiben des Kunden) die Erfassung der Änderung in STEP mit dem Vermerk „erfasst“ und Handzeichen zu dokumentieren ist.

Die Freigabe in STEP erfolgt grundsätzlich (Ausnahme s. Abrechnungsstelle) durch die Leistungssachbearbeiter und ist entsprechend mit „frei“ und Handzeichen zu dokumentieren, die begründende Unterlage ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Für den Eingang der begründenden Unterlage sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Eingang der begründenden Unterlage in der Leistungssachbearbeitung (LSB)

Der Kunde ist im Gespräch aufzufordern, die Änderung schriftlich zu bestätigen.

Die LSB erfasst die Änderung in STEP, die Freigabe erfolgt durch eine/n zweiten Leistungssachbearbeiter/in.

Eingang der begründenden Unterlagen bei den Integrationsfachkräften

Der Kunde ist im Gespräch aufzufordern, die Änderung schriftlich zu bestätigen.

Die Integrationsfachkraft lässt der zuständigen LSB taggleich die schriftliche Änderung persönlich zukommen.

Sollte die LSB nicht zu erreichen sein, ist die Änderungsmitteilung der zuständigen Teamleitung ins Fach zu legen.

Die LSB erfasst die Änderung in STEP, die Freigabe erfolgt auch hier durch eine/n zweiten Leistungssachbearbeiter/in.

Eingang der begründenden Unterlage in der Eingangszone

Gibt der Kunde die Unterlage direkt an der Information oder in der Eingangszone ab, wird die Änderung in der Eingangszone erfasst und die Unterlage der zuständigen LSB weitergeleitet, die die Änderung in STEP freigibt.

Eingang der begründenden Unterlage in der Post

Ist bei der Verteilung der Post durch die Eingangszone eine klare Zuordnung möglich und sofort ersichtlich, dass es sich um die Mitteilung einer Änderung handelt, erfasst die Eingangszone diese Änderung und leitet die begründende Unterlage an die zuständige LSB, die die Änderung in STEP freigibt.

Bei eingehenden Poststücken ist ein ausführliches Durchlesen mehrseitiger Schreiben nicht erforderlich.

Sollte die Änderung nicht direkt erkennbar sein und die Unterlage wurde an die LSB weitergegeben, erfolgt keine Rückgabe des Schriftstückes an die Eingangszone.

In diesen Fällen gibt die LSB die Änderung in STEP ein und die Freigabe erfolgt auch hier durch eine/n zweiten Leistungssachbearbeiter/in.

Eingang der begründenden Unterlagen in der Abrechnungsstelle

Soweit die Abrechnungsstelle in STEP einen sonstigen Zahlweg erfasst (z. B. zur direkten Auszahlung von Darlehen für Kfz-Beschaffung) oder ändert, kann die Erfassung und Freigabe innerhalb der Abrechnungsstelle erfolgen.

Wird hier jedoch der Zahlweg für die Normalzahlung an den Kunden selbst geändert, ist die Änderung in der Abrechnungsstelle zu erfassen und die begründende Unterlage taggleich an die zuständige LSB weiterzugeben, die die Freigabe veranlasst.

Euskirchen, 21. Juni 2016

